

27. 1. Zum Begriff des Vertrags zu Gunsten eines Dritten.

2. Kann der dem Versprechensempfänger nach § 335 BGB. zustehende Anspruch auf Leistung an den Dritten an den durch den Vertrag begünstigten Dritten abgetreten werden?

BGB. §§ 328, 330, 335, 399, 717.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 27. Januar 1936 i. S. Frau Bertha G.
(M.) w. Eheleute L. (Bekl.). IV 246/35.

I. Landgericht Altenburg.

II. Oberlandesgericht Jena.

Der im Jahre 1923 verstorbene Bruder der Klägerin und Vater der Erstbeklagten, E. S. in A., hat in seinem Testament als Erben seine Enkelin Barbara S., die einzige Tochter einer vorverstorbenen Tochter, sowie die Erstbeklagte je zur Hälfte eingesetzt. Zu Gunsten der Klägerin hat er in einem Nachtrag zu seinem Testament „als Anerkennung für die ihm seit langem geleisteten liebevollen Dienste“ folgendes verfügt:

Ich bestimme weiter, um meiner Schwester Frau Bertha G. die Zukunft nach menschlichem Ermessen sicherzustellen und damit sie möglichst ein unabhängiges Dasein nach meinem Tode führen kann, daß sie vom Nettogewinn meiner Firma (das ist abzüglich 5% auf die Betriebskapitalien) 6%, geschrieben sechs Prozent, vom Tage meines Todes an und solange sie lebt, erhalten soll. Diese „Vergütung“ sollte, wie der Erblasser noch anordnete, auf Handlungsunkosten der Firma verbucht werden.

Am 21. Februar 1924 schlossen die Erben und der Zweitbeklagte, der Ehemann der Erstbeklagten, zur Fortführung des S.'schen Geschäfts einen Gesellschaftsvertrag ab, der u. a. folgende Bestimmungen enthielt:

§ 14. Frau Bertha G., geb. S., soll in Anerkennung der Dienste, die sie ihrem Bruder E. S. geleistet hat, ab 1. Januar 1924 eine monatliche Rente von je 100 RM. auf Geschäftsunkosten gezahlt erhalten. Diese Rente hat sie sich auf ihren Anteil am Reingewinn der Gesellschaft (vgl. § 16) anrechnen zu lassen.

§ 15. Reicht der monatliche Geschäftsüberschuß zur regelmäßigen Zahlung . . . der Rente (§ 14) einmal nicht aus, so haben

sich . . . Frau G. eine entsprechende Kürzung gefallen zu lassen. Die gekürzten Beträge sind aber bei günstigerem Geschäftsgang nachzuzahlen.

In § 16 war dann noch bestimmt, daß von dem verbleibenden Reingewinn der Gesellschaft testamentarischer Bestimmung gemäß Frau G. 6 v. H. erhalten solle.

Die Klägerin erhielt diese Rente, welche die Gesellschafter auf Grund freiwilligen Entschlusses zeitweise auf 150 RM. erhöhten, zunächst gezahlt. Seit Mai 1926 zahlten die Gesellschafter nichts mehr, weil sie das Geschäftsjahr 1925 mit Verlust abgeschlossen hätten, die Klägerin aber lediglich am Gewinn beteiligt sei. Die Klägerin erhob darauf gegen die Gesellschaft und die Eheleute L., die jetzigen Beklagten, Klage auf Zahlung der Rente. In diesem Rechtsstreit wurde am 16. März 1927 ein Vergleich abgeschlossen, der für die Zeit vom 1. Januar 1927 ab bestimmte, daß die Klägerin von der Firma G. S. monatlich 150 RM. und, falls auf sie nach § 16 des Gesellschaftsvertrags ein Gewinnanteil von mehr als 1000 RM. jährlich entfalle, den Mehrbetrag erhalten solle. Die Firma sollte berechtigt sein, die monatlichen Zahlungen zu sperren, wenn sie drei Jahre hintereinander mit Verlust arbeite oder wenn sich das Kapitalkonto der Erstbeklagten infolge der Fortzahlung der laufenden Monatszahlungen auch in Verlustjahren um mehr als 5000 RM. verringert habe. Im Falle der Sperrung der monatlichen Zahlungen sollten den Parteien ihre Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag, der durch den Vergleich in seinen Grundsätzen nicht berührt werden sollte, für die Zukunft vorbehalten bleiben.

Die Gesellschafterin Barbara S. kündigte den Gesellschaftsvertrag zum 1. Januar 1929. Am 22. Dezember 1928 wurde zwischen den Gesellschaftern mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein Auseinandersetzungsvertrag abgeschlossen, der über die an die Klägerin zu zahlende Rente unter Nr. IX folgendes bestimmte:

Barbara S. verpflichtet sich, aus ihrem Vermögen durch den Pfleger monatlich 75 RM. an Frau G. auf deren Lebenszeit zu entrichten. Die gleiche Verpflichtung übernimmt in Erfüllung der testamentarischen Bestimmungen Frau Erna L., geb. S.

Die Erstbeklagte zahlte darauf bis zum Februar 1933 an die Klägerin monatlich 75 RM., vom März 1933 ab im Einverständnis

mit der Klägerin nur noch monatlich 60 RM. Im Februar 1934 erklärte sie, daß sie in Zukunft nur noch 30 RM. monatlich zahlen wolle. Da die Klägerin darauf nicht einging, hat sie seit dem 1. Februar 1934 keine Zahlungen mehr geleistet.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die Verurteilung der Erstbeklagten, ihr vom 1. Februar 1934 ab eine monatliche Rente von 60 RM. zu zahlen, sowie die Verurteilung des Zweitbeklagten, wegen dieses Anspruchs die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau zu dulden. Sie stützt ihren Anspruch auf den Auseinandersehungsvertrag vom 22. Dezember 1928, der, soweit die Rente in Betracht komme, ein Leibrentenvertrag zu ihren Gunsten im Sinne des § 330 BGB. sei, und behauptet, daß sie sich vorsorglich den Anspruch der Barbara S. auf Zahlung der Rente habe abtreten lassen. Hilfsweise stützt die Klägerin ihren Anspruch noch auf den Gesellschaftsvertrag vom 21. Februar 1924.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die Klägerin aus dem Auseinandersehungsvertrag vom 22. Dezember 1928 keine Ansprüche herleiten könne, denn dieser Vertrag sei kein Vertrag zu Gunsten der Klägerin im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB., insbesondere kein Leibrentenvertrag zu ihren Gunsten nach § 330 das. Der Vertrag habe nur die gegenseitigen Ansprüche der ehemaligen Gesellschafter bei der Auseinandersehung über das Gesellschaftsvermögen regeln sollen. Dabei sei auch — aber lediglich im Innenverhältnis zwischen den bisherigen Gesellschaftern — geklärt worden, in welcher Weise die „testamentarischen Bestimmungen“ erfüllt werden sollten. Die Gesellschafter hätten durch den Vergleich keine neuen Verpflichtungen gegenüber der Klägerin schaffen, sondern nur festlegen wollen, wie die Verpflichtungen, die sie auf Grund des Testaments etwa noch hätten, erfüllt werden sollten. Das ergebe sich auch aus dem Wortlaut des Vergleichs, worin es ausdrücklich heiße, daß die Beklagte die Zahlung von monatlich 75 RM. „in Erfüllung der testamentarischen Bestimmungen“ übernehme. Auf die Besprechung, die am 6. Dezember 1928 zwischen der Beklagten, dem Regierungsrat W. als Pfleger der Barbara S. und dem dama-

ligen Sachvertreter der Klägerin, Rechtsanwalt A., stattgefunden habe, könne sich die Klägerin nicht stützen, weil sie nur unverbindlich gewesen sei und zu keiner bindenden Abmachung geführt habe; die Klägerin habe selbst nicht behauptet, daß ein Vertrag des Inhalts, daß die Rente unabhängig vom Geschäftsgewinn fortlaufend gezahlt werden solle, zwischen den Parteien abgeschlossen worden sei.

Gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß sich die Klägerin auf die Besprechung vom 6. Dezember 1928 nicht berufen könne, wendet sich die Revision mit einer Rüge aus § 286 ZPO., und zwar mit Recht . . . (Dies wird näher ausgeführt und dann fortgesetzt:) Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Klägerin selbst nicht das Zustandekommen eines Vertrags zwischen den Parteien behauptet habe, ist hiernach unrichtig. Träfen die Behauptungen der Klägerin zu, so hätte sie durch Beitritt zu der in Nr. IX des Vertrags vom 22. Dezember 1928 niedergelegten Abmachung einen unmittelbaren vertraglichen Anspruch auf Zahlung einer Rente von je 75 RM. monatlich gegen die beiden bisherigen Gesellschafterinnen erlangt. Daß die Klägerin zu den Vertragsverhandlungen zugezogen wurde, lag auch nahe, weil es mit Rücksicht auf den ihr nach dem Testament unter Umständen zustehenden höheren Gewinnanteil sowie mit Rücksicht auf die gesamtschuldnerische Haftung der beiden Miterbinnen sowohl zur Festlegung der Rente auf einen bestimmten Betrag als auch zur Verteilung dieses Betrags auf die Miterbinnen ihres Einverständnisses bedurfte.

Selbst wenn aber ein Beitritt der Klägerin zu der in Nr. IX des Vertrags vom 22. Dezember 1928 niedergelegten Abmachung nicht erweisbar sein sollte, so wäre doch die Tatsache, daß mit ihr vor Abschluß des Vertrags Verhandlungen angeknüpft wurden, in jedem Falle von Bedeutung für die Tragweite der genannten Vertragsbestimmung. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die bisherigen Gesellschafter damit lediglich im Innenverhältnis die Frage hätten klären wollen, in welcher Weise die testamentarischen Bestimmungen erfüllt werden sollten, ließe sich dann nicht aufrecht-erhalten. Vielmehr könnte dann kein Zweifel darüber sein, daß es sich bei der Bestimmung in Nr. IX des Vertrags vom 22. Dezember 1928 um einen Vertrag — und zwar einen Leibrentenvertrag — handelt, durch den eine Leistung an einen Dritten bedungen wird, wofür auch schon der Wortlaut der Bestimmung spricht. Es könnte

sich dann nur noch um die Frage handeln, ob die Klägerin unmittelbar das Recht erworben hat, die Leistung zu fordern. In dieser Beziehung würde aber die Vorschrift des § 330 Satz 1 BGB. Platz greifen, nach der bei einem Leibrentenvertrag zu Gunsten eines Dritten im Zweifel anzunehmen ist, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern. Der Annahme eines Vertrags zu Gunsten eines Dritten im Sinne der §§ 328, 330 BGB. würde es auch nicht entgegenstehen, daß die Abrede über die Zahlung einer Leibrente an die Klägerin Bestandteil eines Auseinandersetzungsvertrags über das Gesellschaftsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft ist. In jedem schuldrechtlichen Vertrag können Leistungen zu Gunsten eines Dritten bedungen werden (Staudinger BGB. Vorbem. I Abs. 4 und Bem. I 2b zu § 328).

Auf die Frage, ob die Klägerin auf Grund der Bestimmung in Nr. IX des Vertrags vom 22. Dezember 1928 unmittelbar das Recht erworben hat, die Leistung zu fordern, käme es im übrigen nicht an, wenn Barbara S., wie die Klägerin behauptet hat, ihr den Anspruch auf Zahlung der Rente abgetreten hätte. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß durch die Abtretung der Anspruch in seinem Inhalt geändert werde, so daß die Abtretung nach § 399 BGB. unwirksam sei. Das trifft jedoch nicht zu. Es braucht nicht erörtert zu werden, ob der dem Versprechensempfänger zustehende Anspruch auf Leistung an den Dritten (§ 335 BGB.) auch an einen anderen als denjenigen abgetreten werden kann, zu dessen Gunsten der Vertrag geschlossen worden ist. Die Abtretung des Anspruchs an den durch den Vertrag begünstigten Dritten unterliegt jedenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Allerdings geht der Anspruch nach der Abtretung nicht mehr auf Leistung an einen Dritten, sondern auf Leistung an den Gläubiger selbst. Die Leistungspflicht des Schuldners erfährt dadurch aber ebensowenig eine inhaltliche Veränderung wie im Fall der Abtretung des Schuldbefreiungsanspruchs an den Gläubiger des Anspruchs, von dem der Berechtigte befreit werden soll, oder des in der Aufwertungsrechtsprechung entwickelten Ausgleichsanspruchs an den Aufwertungsgläubiger oder den gegenüber dem Abtretenden ausgleichsberechtigten Aufwertungsschuldner (RGKomm. z. BGB. § 399 Anm. 2 mit Nachw.). Auch im Schrifttum wird, soweit ersichtlich, die Abtretung des dem Versprechensempfänger nach § 335 BGB. zustehenden Anspruchs an den durch den Ver-

trag begünstigten Dritten allgemein für zulässig gehalten (Pland BGB. § 331 Num. 1b und § 335 Anm. 1; Dertmann BGB. § 335 Anm. 4aα; Staudinger BGB. § 335 Bem. I 1 letzter Absatz).

Auch die Vorschrift des § 717 Satz 1 BGB. (§ 105 Abs. 2 SGB.) steht der Abtretung des Anspruchs nicht entgegen. Mit der Bestimmung in Nr. IX des Vertrags vom 22. Dezember 1928 haben die Beteiligten die Zahlungspflicht, die ihnen als Erbinnen und Gesellschafterinnen der Klägerin gegenüber gemeinschaftlich oblag und von ihnen bisher aus den gemeinschaftlichen Einkünften der offenen Handelsgesellschaft bestritten worden war, für die Zukunft unter sich in der Weise aufgeteilt, daß jede von ihnen sich verpflichtete, die Hälfte des bisher gemeinschaftlich gezahlten Betrags aus ihrem eigenen Vermögen an die Klägerin zu zahlen. Der Anspruch, der daraus jeder von ihnen gegenüber der anderen erwuchs, stellt sich als ein Teil desjenigen dar, was ihr bei der Auseinandersetzung zukommt. Dieser Anspruch ist nach § 717 Satz 2 BGB. übertragbar.

Die nach der Behauptung der Klägerin dem Vertrag vom 22. Dezember 1928 vorausgegangenen Verhandlungen wären auch für die Auslegung der Bestimmung in Nr. IX von Bedeutung gewesen. Aber auch ganz abgesehen von solchen Verhandlungen erweist sich die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung dieser Bestimmung dahin, daß die Verpflichtung der Erstbeklagten von der Erzielung eines Geschäftsgewinns abhängig sein sollte, als unmöglich ... (Wird ausgeführt).